

II-1054 der Eeilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 570 J
1980 -05- 12

A n f r a g e

der Abgeordneten Elisabeth SCHMIDT
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Kaderübungen gemäß dem § 29 Wehrgesetz

Aufgrund des § 29 Abs.7 Wehrgesetz (in der Fassung der
Novelle BGBl.Nr. 385/1977 und der Wiederverlautbarung vom
29.3.1978) sind Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig
zu Kaderübungen gemeldet, aber eine vorbereitende Kaderausbildung
erfolgreich geleistet haben, nach Maßgabe ihrer Eignung
und der militärischen Erfordernisse zur Leistung von
Kaderübungen bis zum jeweiligen Gesamtausmaß verpflichtet,
sofern die notwendigen Kaderfunktionen aufgrund der
freiwilligen Leistung von Kaderübungen (§ 29 Abs.6 Wehrgesetz)
nicht ausreichend besetzt werden können.

Zufolge des § 29 Abs.9 Wehrgesetz können Reserveoffiziere oder
Reserveoffiziersanwärter bzw. sonstige Wehrpflichtige der
Reserve nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen bis
zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung
zu Kaderübungen herangezogen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie viele Kaderfunktionen können derzeit nicht auf Grund freiwilliger Meldungen (§ 29 Abs.6 Wehrgesetz) besetzt werden ?
- 2) Wie groß ist die Anzahl der Wehrpflichtigen, die im Sinne des § 29 Wehrgesetz eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich geleistet haben ?
- 3) Wieviel Prozent desselben Geburtsjahrganges beträgt die Zahl der nach dem § 29 Abs.7 und 8 Wehrgesetz ausgewählten Wehrpflichtigen ?
- 4) Wie viele Wehrpflichtige meldeten sich freiwillig nach dem § 29 Abs.6 Wehrgesetz zu Kaderübungen ?
- 5) Wie viele Wehrpflichtige haben im Jahre 1980 freiwillig Kaderübungen geleistet ?
- 6) Wie viele Wehrpflichtige werden im Jahre 1981 freiwillig und wie viele auf Grund einer Verpflichtung nach dem § 29 Abs.7 Wehrgesetz Kaderübungen leisten ?
- 7) Wie verteilen sich die unter Punkt 6) angeführten Wehrpflichtigen (teils freiwillige, teils verpflichtete) auf die einzelnen Militärkommanden ?
- 8) Wie viele Wehrpflichtige wurden gemäß dem § 29 Abs.9 Wehrgesetz ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen herangezogen ?
- 9) Leisten die zu Kaderübungen einberufenen Wehrpflichtigen im Bereiche ihres Bundeslandes Dienst ?